

8 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Jugendparlaments XXIV. GP

Gesetzesvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Schulunterrichtsgesetz geändert wird

Das Jugendparlament hat beschlossen:

Das Schulunterrichtsgesetz, BGBl. Nr. 472/1986, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 112/2009, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 58 wird folgender § 58a samt Überschrift eingefügt:

„Klassenrat

„§ 58a. (1) Jede Klasse kann einmal pro Monat zu einem Klassenrat zusammen kommen. Ein Klassenrat muss mindestens zwei Mal im Semester stattfinden.

(2) Bis zur 4. Schulstufe leitet die Klassenlehrerin/der Klassenlehrer die Sitzungen des Klassenrates. Ab der 5. Schulstufe leitet die Klassensprecherin/der Klassensprecher mithilfe des Klassenvorstands die Sitzungen des Klassenrates.

(3) Der Klassenrat berät über alle Angelegenheiten, die die Mitgestaltung des Klassenlebens, das Klassenzimmer und gemeinsame Aktivitäten der Klasse betreffen. Insbesondere sollen die Schularbeitstermine geplant werden.

(4) Der Klassenrat kann die Klassensprecherin/den Klassensprecher beauftragen, bestimmte Angelegenheiten in der Schülervertretung, im Schulparlament oder gegenüber den Lehrer/inne/n und der Schulleitung zu vertreten.

5) Jede/r Schüler/in kann eine Sitzung des Klassenrats verlangen. Eine Sitzung darf nur abgesagt werden, wenn alle Schülerinnen und Schüler einer Klasse zustimmen.“

2. Nach § 59b wird folgender § 59c samt Überschrift eingefügt:

„Schulparlament

„§ 59c. (1) Das Schulparlament setzt sich aus der Schulsprecherin/dem Schulsprecher, den Schulsprecher-Stellvertreterinnen und -Stellvertretern, den Klassensprecherinnen und Klassensprechern und deren Stellvertreterinnen und Stellvertretern und je drei weiteren gewählten Vertreterinnen und Vertretern jeder Klasse zusammen. Die Schulleiterin/der Schulleiter muss das Schulparlament mindestens zweimal pro Halbjahr zu einer Sitzung einberufen.

(2) Das Schulparlament wählt die Schulsprecherin/den Schulsprecher sowie deren/dessen Stellvertreter/innen.

(3) Die Mitglieder des Schulgemeinschaftsausschusses bzw. des Schulforums müssen dem Schulparlament regelmäßig berichten und Rede und Antwort stehen.

(4) Das Schulparlament berät über alle Angelegenheiten, die die Mitgestaltung des Schullebens, die Schwerpunkte des Unterrichts und das Verhalten in der Schule betreffen.

(5) Das Schulparlament entscheidet gemeinsam mit den weiteren Schulpartnern über Verhaltensvereinbarungen, schulautonome Lehrplanbestimmungen, schulautonome Klassenschüler/innenhöchstzahlen, die Schulzeitregelung und die Durchführung von Schul- und Informationsveranstaltungen.

(6) Das Schulparlament kann Regeln für seine Diskussionen und Abstimmungen beschließen.“